

(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 14. Dezember 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens" gebeten wurde, hat am 31. März 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, für die Deutschsprachige Gemeinschaft in das Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens eine Übergangsbestimmung einzufügen, aufgrund deren die Mitglieder des Lehrpersonals, die während der Schuljahre 1992-1993 und 1993-1994 in dem subventionierten Hochschulwesen kurzer Studiendauer ein Amt bekleidet haben und nicht Lehrer für allgemeinbildende Kurse sind, definitiv ernannt oder gegebenenfalls zur definitiven Ernennung zugelassen werden können, insofern sie gewisse Bedingungen hinsichtlich der Studiennachweise oder Erfahrung erfüllen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Einzigster Artikel.

1. Man schreibe den einleitenden Satz des Artikels wie folgt :

"In Kapitel VII des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 18. Februar 1977 und 3. Juli 1981, wird ein Artikel 17bis mit folgendem Wortlaut eingefügt :".

2. Um den Anwendungsbereich des entworfenen Artikels 17bis deutlicher zu begrenzen, kann empfohlen werden, die Bestimmung von Paragraph 2 in den einleitenden Satz von Paragraph 1 aufzunehmen und ihn wie folgt zu formulieren :

"Art. 17bis. § 1. Die Mitglieder des Lehrpersonals, die in den Unterrichtseinrichtungen des subventionierten Hochschulwesens kurzer Studiendauer während der Schuljahre 1992-1993 und 1993-1994 ein Amt bekleidet haben und ... (weiter wie im Entwurf)".

Die Bestimmung von Paragraph 2 wird dann überflüssig und ist zu streichen; Paragraph 3 wird dann Paragraph 2.

3. Den Erläuterungen des beauftragten Beamten zufolge wird in Paragraph 1, a), Absatz 1, mit dem Satz "Die Berufserfahrung wird in absoluten Werten berechnet" gemeint, daß die Erfahrung, die während eines Schuljahres - das normalerweise zehn Monate dauert - gesammelt wird, als ein Jahr Erfahrung berechnet werden muß. Dies sollte deutlicher aus dem Text hervorgehen.

4. Anhand der Begründung ist es nicht möglich, die genaue Tragweite der Bestimmung von Paragraph 3 zu ermitteln noch die Richtigkeit der Zeitbestimmung ("vor dem 30. Juni 1993") festzustellen. Es wäre infolgedessen zu empfehlen, mindestens in dem Kommentar zu dem Artikel die Tragweite dieser Bestimmung zu verdeutlichen.

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau : S. VANDERHAEGEN, Kammervorsitzender,
den Herren : M. VAN DAMME, Staatsräte,
D. ALBRECHT,
den Herren : G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-
E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.